

Hygiene und Präventionskonzept 2022/23

RESPEKTVOLLER UMGANG

Wir gehen respektvoll um – mit unserer Gesundheit und der Gesundheit aller anderen.

ABSTAND HALTEN

Wir halten auf den Gängen und in der Pause mindestens 1 Meter Abstand zu anderen Menschen.

HÄNDE WASCHEN

Wir waschen unsere Hände gründlich und regelmäßig mit Seife unter fließendem Wasser. Danach mit einem sauberen Tuch trocknen.

HUST- UND NIESETIKETTE

Wir husten und niesen in ein Taschentuch oder halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase. Ich halte dabei Abstand von anderen Personen und drehe mich weg.

Lüftungskonzept:

Die Unterrichtsräume werden während jeder Einheit regelmäßig stoßgelüftet.

Wir versuchen, den Unterricht im Freien wetterabhängig zu forcieren. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind witterungsbedingt passend gekleidet ist.

Pausenkonzept

- ab 06.40 Uhr ist die Ankunft an der Schule möglich.
Aufsicht von 06.40-07.15 Uhr durch Gemeindepersonal.
Aufsicht im Freien wird forcieren. Bitte witterungsbedingte Kleidung mitgeben.
Freiwilliger AG Test kann in der Aula gemacht werden, sofern keine Verpflichtung angeordnet wird.
- Ab 07.15 Uhr gehen die Schülerinnen und Schüler in ihre Klassen
Eine Aufsicht durch die Lehrkräfte wird im EG und OG1 und OG2 stattfinden
- Große Pause - 09.15 Uhr bis 09.35 Uhr - Gangaufsichten sind überall vorhanden
Bewegte Pause im Turnsaal, Tischtennis, Bewegungsraum, Aula
- Mittagspause
Montag und Dienstag findet in der 6. EH durch das Gemeindepersonal eine Mittagsaufsicht statt. Am Donnerstag in der 7. EH. Diese wird im Freien forcieren, ansonsten werden die Kinder in der Aula beaufsichtigt.

Verkehrsbeschränkung

Die Pflicht zur Absonderung bei einer Infektion mit SARS-CoV-2, sofern diese absolut symptomfrei verläuft (kein Halskratzen, keine Müdigkeit und Abgeschlagenheit usw.) wurde mit dem 1. August 2022 aufgehoben und durch eine grundsätzlich zehntägige Verkehrsbeschränkung ersetzt. Dies bedeutet eine durchgängige Verpflichtung zum Tragen einer FFP-2 Maske beim Kontakt mit anderen Personen. Die Infektion bleibt aber weiterhin meldepflichtig.

Für Schüler/innen **ab der Sekundarstufe I**, für Lehr- und Verwaltungspersonal sowie für externe Personen, die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 haben, jedoch **symptomfrei und deshalb nicht krank gemeldet** sind, gilt die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP2-Maske.

Treten Symptome auf (Husten, Heiserkeit etc.), so haben sie sich wie bisher krank zu melden, zu Hause zu bleiben und eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Anordnung von Maßnahmen

Gemäß dem Motto „Mit Corona leben lernen“ lautet das wichtigste Ziel für den Schulbereich, einen möglichst kontinuierlichen Präsenzunterricht zu gewährleisten und je nach Risikolage gezielt Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen am einzelnen Schulstandort zu setzen.

	Schulleitung		Bildungsdirektion ^{3 4}	BMBWF
	ohne Zustimmung der BD	mit Zustimmung der BD		
Antigentest	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als 2 Wochen)	Ja	Ja
PCR-Test	Nein		Nein	Ja
MNS (Primarstufe, Sekundarstufe I)	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als zwei Wochen)	Ja	Ja
FFP2-Maske (Sekundarstufe II)	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als 2 Wochen)	ja	Ja
Ortsungebundener Unterricht ⁵	Nein	Ja	Ja	Ja
Zeitversetzter Unterrichtsbeginn	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als 2 Wochen)	Ja	Ja

Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der allgemeinen Risikolage begründet folgende **standortspezifische Maßnahmen** ergreifen:

Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske

- Wird das Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske angeordnet, so zählt dies zu den Pflichten von Schülerinnen und Schülern. Jene Schüler/innen, welchen aufgrund ihres Gesundheitszustandes, ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines MNS bzw. einer FFP2-Maske durch ein ärztliches Attest nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, haben eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (zB „Face- Shield“) zu tragen. Wenn auch dies nicht zugemutet werden kann, sind sie von dieser Verpflichtung ausgenommen. In diesem Fall sind von der Schule andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
- Eine Verweigerung des Tragens von MNS bzw. der FFP2-Maske löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler/innen sind bei Verweigerung durch die Schulleitung über die Konsequenzen zu informieren. Bei weiterer Nichtbefolgung befinden sich diese Schüler/innen ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht und müssen selbstständig den Lehrstoff erarbeiten und Hausübungen erbringen.
- Schwangere sind von einer allfälligen Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske ausgenommen. Sie haben stattdessen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Anordnung von Antigentests

- Für Schüler/innen der Primar- und Sekundarstufe I ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen, dass ihr Kind den Test in der Schule durchführen darf. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei unter 14- Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich, sofern von der Schulleitung eine Testung mit Antigentests zeitweilig angeordnet wird. Die Schüler/innen wechseln in diesem Fall in den ortsungebundenen Unterricht, solange die Risikolage eine regelmäßige Testung erforderlich macht. Auch ein Betreuungsangebot (GTS) kann während dieses Zeitraums nicht in Anspruch genommen werden.
- Externe Testzertifikate von befugten Stellen werden anerkannt.
- Ist bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z. B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich, so sind – nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung – an der Schule sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

Pädagogik und Schulorganisation

Die Schüler/innen sind verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen. Ein COVID-19-bedingtes gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht ist ausschließlich möglich aufgrund

- einer Verkehrsbeschränkung, die das Betreten der Schule untersagt oder
- der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe gem. COVID-19-Risikogruppen-Verordnung.

D. h. Schüler/inne/n, die selbst bzw. deren Erziehungsberechtigte oder im Haushalt lebende Personen einer Risikogruppe angehören, oder die sich wegen im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines einschlägigen fachärztlichen Gutachtens. Fachärztliche Atteste müssen die folgenden Informationen enthalten:

- ausstellende/r Ärztin/Arzt
- Ort und Datum der Ausstellung
- die Person, auf welche sich das Attest bezieht
- die Begründung für die ärztliche Entscheidung

Leistungsbeurteilung

Es kommen die Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung zur Anwendung. Schüler/innen werden in einem Unterrichtsgegenstand nicht beurteilt, wenn sie dem Unterricht so lange ferngeblieben sind, dass die Lehrperson keine sichere Beurteilung vornehmen kann, sie zur deshalb festgesetzten Feststellungsprüfung.

Zur Kompensation von Leistungsdefiziten sind die bewährten Instrumente (z.B. Förderunterricht, Förderkurse, Klassenteilungen) zu nutzen und bestehende disponible Stundenkontingente primär dafür zu verwenden.

Schülerinnen und Schüler an Volksschulen, Mittelschulen, Polytechnischen Schulen und Berufsschulen sind verpflichtet, den Förderunterricht zu besuchen, sofern der Bedarf an einer Förderung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder die den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtende Lehrerin oder den den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtenden Lehrer festgestellt wird.

Klassenbuch

Fehlende Schüler und Schülerinnen sind umgehend im Klassenbuch zu vermerken. Die Eltern werden gebeten, in der Früh eine Krankmeldung über Edupage zu tätigen und die schriftliche Kommunikation über Edupage abzuwickeln.

Kontakt

Unser Team ist über Edupage während der Geschäftszeiten montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr erreichbar.

Telefonisch stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung

Direktion: 07256/6011-1

Lehrerzimmer: 07256/6011-2